

Zur weiteren Sicherung der Rechte der Beschäftigten der Stiftung Universität Lüneburg wird

**unter Bezugnahme auf die
Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen und dem
Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen vom 22.10.2002
sowie die
Gemeinsame Erklärung der Universität Lüneburg, des Personalrats der Universität Lü-
neburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nieder-
sachsen-Bremen vom 18.12.2002**

**im Rahmen der zum 01.01.2003 stattgefundenen Überführung der Universität Lüneburg
in die Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung**

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die in § 1 Nr. 1 der o. a. Vereinbarung vom 22.10.2002 für zum Zeitpunkt der Überführung vorhandene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelte Beschäftigungssicherung erhält eine feste Mindestlaufzeit bis 31.12.2007.

§ 2

Bei einem unmittelbarem Wechsel von Beschäftigten vom Land zur Stiftung sowie von einer anderen Stiftung, die ebenfalls Trägerin einer Hochschule ist, zur Stiftung (in anderen als den in § 4 Abs. 3 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ vom 17.12.2002 – Nds. GVBl. S. 847 - geregelten Fällen) werden die beim Land oder einer anderen Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung so behandelt, als wären sie bei der Stiftung zurückgelegt worden.

§ 3

Die zum Zeitpunkt der Überführung geltenden vom Land Niedersachsen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes werden weiter angewendet, bis sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden, die den Erfordernissen und Bedürfnissen der Stiftung angepasst sind.

§ 4

Bei Umstrukturierungen werden Regelungen zur Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten vereinbart, die den vom Land Niedersachsen in der betreffenden Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes getroffenen Regelungen entsprechen.

§ 5

Vor Ausgliederung einzelner Bereiche der Stiftung werden Vereinbarungen zur Selbstoptimierung der Beschäftigten in Erwägung gezogen.

§ 6

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2007. Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten die Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung. Sie verpflichten sich, vor einer Kündigung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine für alle Seiten tragbare Regelung zu finden.

Lüneburg, den 25. Februar 2003

Für die Stiftung Universität Lüneburg Präsidium

Prof. Dr. Donner
Präsident

Chantelau
Vizepräsident für Personal und Finanzen

Für den Personalrat

Riebau
Vorsitzender

Hannover, den

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di

Wolfgang Denia
Landesbezirksleiter